

Der Gemeinderat der Stadt Oberriexingen hat in der Sitzung am 03.06.2014 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**Gebührenordnung  
für die Benutzung der städtischen Hallen (Festhalle/ Sporthalle) und  
Sportplätze  
(gültig ab dem 01.01.2015)**

**§ 1  
Gebühren**

Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte und unterliegen der Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nach § 8 enthalten (Inklusiv-Preise). Sie wird in den Gebührenrechnungen gesondert ausgewiesen.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter oder der Antragssteller. Veranstalter und Antragssteller haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenhöhe**

1. Für die Überlassung der Festhalle oder der Sportstätten werden die in § 8 festgelegten Gebühren berechnet.
2. Die Gebühren gelten für eine Veranstaltung.
3. Mit den Benutzungsgebühren abgegolten ist die Benutzung der Duschen und Umkleieräume.

**§ 4  
Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühren werden am Tage der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
2. Auswärtige Veranstalter und Privatpersonen haben mit der verbindlichen Zusage der Stadtverwaltung auf Verlangen eine Kautions in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu entrichten. Diese Kautions kann von der Stadt mit den endgültigen Gebühren verrechnet werden.

**§ 5  
Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

Die Grundgebühr wird in Höhe des hälftigen Betrages, die Nebengebühren in Höhe der schon angefallenen Kosten erhoben, wenn eine verbindlich zugesagte Veranstaltung ausfällt. Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragssteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Stadtverwaltung rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) Mitteilung gemacht wurde oder die Halle noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnte.

## § 6 Auslagenersatz

1. Besondere Auslagen (z.B. Fernsprech- und Telegrammgebühren, Kosten für das Stimmen des Flügels auf besonderen Wunsch u.a.m.) werden nach den in § 3 genannten Gebühren erhoben.
2. Reinigungskosten im Bereich der Sporthalle sind durch die Grundgebühr abgegolten. Sie gelten jedoch ausnahmsweise als Auslage im Sinne Abs. 1, wenn durch besondere Umstände ein außerordentlicher Reinigungsaufwand entsteht.
3. Die Kosten für die Endreinigung der Toiletten sind im Bereich der Festhalle bei Großveranstaltungen nicht durch die Grundgebühr abgegolten.

## § 7 Programmvorlage

Der Stadtverwaltung ist bei der Antragsstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

## § 8 Benutzungsgebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

### **A. Festhalle (mit Foyer)**

#### **I. Grundgebühr (§ 3 Abs. 2)**

	Festhalle (und Foyer)		Foyer (ohne Festhalle)	
	Einh.	Ausw.	Einh.	Ausw.
1. Konzerte, Theater und andere Veranstaltungen	80,00€	160,00€	40,00€	80,00€
2. Öffentliche Tanzveranstaltungen, Bunte Abende, Faschingsveranstaltungen, private Veranstaltungen, Hochzeiten, Modeschauen und dgl.	120,00€	320,00€	60,00€	160,00€
3. Vorträge, Filmvorführungen, Veranstaltungen allgemeinbildender Art, Betriebsversammlungen, Tagungen, Lehrgänge, Schulungen, Veranstaltungen für Schüler und Jugendliche, Weihnachtsfeiern, Erntedankfeiern, Jahresfeiern, Hauptversammlung	80,00€	160,00€	40,00€	80,00€
4. Geschlossene Tanzveranstaltungen für Jugendliche (z.B. Abschlussbälle von Tanzkursen)	80,00€	160,00€	40,00€	80,00€

5. Ausstellungen – Miete je nach Vereinbarung in der Regel je Tag	80,00€	160,00€	40,00€	80,00€
---	--------	---------	--------	--------

6. Die Vereine der Stadt Oberriexingen können die Festhalle einschließlich Foyer **dreimal** im Jahr kostenlos benutzen. Diese Regelung bezieht sich nur auf die Grundgebühr.

## II. Zuschläge zur Grundgebühr (§ 3 Abs. 2)

1. Bei Bewirtschaftung (Küchenbenutzung)	35,00€	70,00€	35,00€	70,00€
2. Heizung	35,00€	35,00€	35,00€	35,00€
3. Lautsprecheranlage	10,00€	20,00€	10,00€	20,00€
4. Bestuhlung der Halle	25,00€	25,00€	25,00€	25,00€
5. Reinigung der Halle	Gegen Erstattung der Selbstkosten			
6. Feuerwache desgl.	Gegen Erstattung der Selbstkosten			
7. Strom/ Gas	Nach Verbrauch			
8. Endreinigung der Toiletten - pauschal	45,00€	45,00€	45,00€	45,00€
9. Beamer	10,00€	20,00€	10,00€	20,00€
10. Leinwand groß	25,00€	50,00€	--	--
11. Leinwand klein	15,00€	30,00€	15,00€	30,00€

## B. Sporthalle

### I. Grundgebühr

a) Sportbetrieb (dritter je Hallenhälfte (s. Pauschalierung für den TSV § 11))	Einh. 10,00€	Ausw. 20,00€
b) Sonstige Veranstaltungen	Siehe Grundgebühr Festhalle	

## II. Zuschläge zur Grundgebühr

Heizungszuschlag je Hallenhälfte	10,00€	10,00€
----------------------------------	--------	--------

Getränkeausgabe Foyer	10,00€	10,00€
-----------------------	--------	--------

### c) Sportplätze

1. Sportplatz Mühlstraße	entfällt – an TSV verpachtet	
--------------------------	------------------------------	--

2. Sportplatz K1685 (alter Sportplatz), Benutzung für den TSV unentgeltlich (Ausweichplatz)	5,00€	10,00€
---	-------	--------

## § 9

### Ermäßigung für Jugendliche (bis 18 Jahre)

Bei der Benutzung der Sportanlagen durch Jugendliche kommen 25% des Gebührensatzes zum Ansatz. Die Ermäßigung gilt nicht für die Gebühr für Getränkeausgabe im Foyer der Sporthalle.

## § 10

### Benutzung zu Trainings- und Übungszwecken

Die Gebühren sind auch bei der Benutzung zu Trainings- und Übungszwecken zu entrichten.

## § 11

### Pauschalierung für den TSV

Die Gebühren nach § 10 werden aus Vereinfachungsgründen pauschal als Jahresgebühr erhoben. Die Pauschale ist anhand der Belegungs- und Benutzungspläne auf der Basis der Gebührensätze nach § 8 im Einvernehmen mit dem betroffenen Verein zu ermitteln. Eine Neuberechnung der Pauschale ist vorzunehmen, wenn sich die Belegung und Benutzung wesentlich verändert. Unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht.

Aus Vereinfachungsgründen ist die Stadtverwaltung mit Zustimmung des Gemeinderates berechtigt, für regelmäßig wiederkehrende Sportveranstaltungen (insbesondere für Mannschaftsrundenspiele) mit dem TSV auf Basis des jährlichen durchschnittlich erwartenden Gebührenanfalls Pauschalvereinbarungen abzuschließen und auf Einzelabrechnung zu verzichten. Eine Änderung der Vereinbarung soll nur vorgenommen werden, wenn sich die Zahl der gebührenpflichtigen Veranstaltungen wesentlich geändert hat oder abzusehen ist, dass sie sich wesentlich ändert.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.08.1986 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberriexingen, den 04.06.2013

gez.  
(Somlai)  
Bürgermeister